

**Verordnung betreffend
Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978
über die fürsorgerische Freiheitsentziehung
(Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)**

Vom 16. Dezember 1980¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Art. 52 Abs. 2 Schlusstitel (SchlT) ZGB²⁾, erlässt folgende Verordnung:

*Generelle Zuständigkeit*³⁾

§ 1.³⁾ Die für den Entscheid gemäss Art. 397b Abs. 1 ZGB zuständige vormundschaftliche Behörde ist ein Dreierausschuss des Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerates für alle fürsorgerischen Freiheitsentziehungen im Sinne von Art. 397a ZGB.

²⁾ Der Dreierausschuss des Vormundschafts-, Jugend- und Fürsorgerates entscheidet auf Antrag der Vormundschaftsbehörde, des Vormundes oder der Vormundin oder in den Fällen Suchtkranker auf Antrag der zuständigen Behörde gemäss § 15 des Alkohol- und Drogengesetzes vom 19. Februar 1976.

*Gefahr im Verzuge*⁴⁾

§ 2.⁴⁾ Ist gemäss Art. 397b Abs. 2 ZGB Gefahr im Verzuge, so sind zur Einweisung ausserdem die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsdienste zuständig. Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und -ärzte für zuständig erklären.

*Psychisch kranke Personen*⁵⁾

§ 3.⁵⁾ Handelt es sich jedoch um eine psychisch kranke Person, so richtet sich die Zuständigkeit im Sinne von Art. 397b Abs. 2 ZGB ausserdem nach den Bestimmungen des Gesetzes über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996.

²⁾ Für die Einweisung sind die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsdienste zuständig. Der Regierungsrat kann auch Privatärztinnen und -ärzte für zuständig erklären.

¹⁾ Vom BR genehmigt am 31. 12. 1980.

²⁾ SR 210.

³⁾ § 1: Titel beigelegt durch RRB vom 4. 2. 2003 (wirksam seit 1. 6. 2003); Abs. 1 geändert und Abs. 2 beigelegt durch denselben RRB.

⁴⁾ §§ 2, 4 und 5 jeweils samt Titel in der Fassung des RRB vom 4. 2. 2003 (wirksam seit 1. 6. 2003).

⁵⁾ § 3: Titel beigelegt durch RRB vom 4. 2. 2003 (wirksam seit 1. 6. 2003); Abs. 1 in der Fassung von § 10 der Psychiatrieverordnung vom 8. 4. 1997 (wirksam seit 1. 5. 1997, SG 323.110): Abs. 2 in der Fassung des erstgenannten RRB vom 4. 2. 2003.

*Rechtsmittelinstanz*⁶⁾

§ 4.⁶⁾ Richter im Sinne von Art. 397d ZGB ist das Verwaltungsgericht gemäss den §§ 31ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928.

² Bei Einweisung durch Ärztinnen und Ärzte gemäss Art. 397b Abs. 2 ZGB sowie wegen psychischer Erkrankung durch den Vormund oder die Vormundin gemäss Art. 405a und 406 ZGB ist die zuständige Rechtsmittelinstanz die Psychiatrie-Rekurskommission.

*Vollzug*⁷⁾

§ 5.⁷⁾ Der Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung obliegt der antragstellenden Instanz.

§ 6. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die fürsorgerische Freiheitsentziehung sind folgende damit in Widerspruch stehende kantonale Erlasse nicht mehr anwendbar:

- § 14 des Gesetzes über die Hospitalisierung seelisch kranker Personen vom 21. Dezember 1961.
- § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944.
- Das Gesetz betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 21. Februar 1901.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.⁸⁾

⁶⁾ § 4 samt Titel: Siehe Fussnote 4.

⁷⁾ § 5 samt Titel: Siehe Fussnote 4.

⁸⁾ Publiziert am 31. 1. 1981.